

Merkblatt zum Handelsbilanzausweis mittelbarer Pensionsverpflichtungen

1. Grundsätzliche Regelungen

Im Folgenden werden die Regelungen für mittelbare Pensionsverpflichtungen über einen externen Versorgungsträger beschrieben (z. B. Unterstützungskasse, Pensionsfonds).

Der Arbeitgeber (bei Unterstützungskasse oder Pensionsfonds = Trägerunternehmen) muss entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG für die Erfüllung der Leistungen aus mittelbaren Versorgungszusagen einstehen, wenn der Versorgungsträger die zugesagte Versorgungsleistung nicht oder nicht vollständig erbringen kann (sog. Durchgriffshaftung). Dies gilt selbst dann, wenn der Arbeitgeber den Versorgungsträger hinreichend dotiert hatte, denn der Arbeitgeber haftet verschuldungsunabhängig.

Mittelbare Versorgungsverpflichtungen sind rückstellungsfähig, sofern bei dem externen Versorgungsträger eine Deckungslücke besteht, für die das Trägerunternehmen im Wege der Durchgriffshaftung in Anspruch eintreten muss.

Nach Art. 28 EGHGB (wurde durch das BiRiLiG aus dem Jahr 1985 mit Wirkung ab dem Jahr 1987 eingeführt) gilt dabei folgendes:

- Für mittelbare Pensionsverpflichtungen (und dazu gehören Versorgungszusagen über eine Unterstützungskasse oder einen Pensionsfonds) gilt ein generelles Passivierungswahlrecht.
- Kapitalgesellschaften müssen nicht passivierte Beträge im Bilanzanhang angeben. Für Personengesellschaften i. S. v. § 264a Abs. 1 HGB ergibt sich diese Angabepflicht im Bilanzanhang aus Art. 48 Abs. 6 EGHGB.

Ein Ausweis im Bilanzanhang hat für Kapital- und Personengesellschaften wegen der Beschränkung auf einen möglichen Fehlbetrag nur insoweit zu erfolgen, als aus dem Subsidiaritätsanspruch der Versorgungsberechtigten gegen das Trägerunternehmen eine nicht durch das Vermögen der Unterstützungskasse gedeckte Subsidiaritätsverpflichtung erwächst. Die Anhangangabe entfällt also, wenn aus der abstrakt bestehenden subsidiären Eintrittspflicht nach der Gestaltung der Versorgungszusage keine tatsächliche Verpflichtung erwächst; d. h., wenn bei planmäßiger Finanzierung der Unterstützungskasse jederzeit der gesetzliche bzw. vertragliche unverfallbare Anspruch ausfinanziert ist und keine zusätzlichen Beiträge für vergangene Perioden oder bei Eintritt des Leistungsfalls anfallen. Entscheidend für die Frage der Anhangangabe ist es, mit welcher Wahrscheinlichkeit dem Trägerunternehmen eine Inanspruchnahme aus dem Subsidiaritätsanspruch seiner Versorgungsberechtigten droht.

Eine bei mittelbaren Versorgungsverpflichtungen entstandene Unterdeckung gilt allerdings nicht als vermerkpflichtiges Haftungsverhältnis gemäß § 251 HGB.

Das handelsrechtliche Passivierungswahlrecht hat ein steuerliches Passivierungsverbot zur Folge, so dass in der Ertragsteuerbilanz keine Rückstellung gebildet werden darf. Das steuerliche Passivierungsverbot ergibt sich aber auch aus dem steuerlichen Doppelfinanzierungsverbot (R 6a Abs. 15 Satz 1 EStR 2012).

Falls sich das Trägerunternehmen entschließt, von dem Passivierungswahlrecht keinen Gebrauch zu machen und die Verpflichtung in der Handelsbilanz auszuweisen (also nicht im Anhang), dann ist es aufgrund der Bilanzstetigkeit an eine einmal vorgenommene Bilanzierung für die Folgejahre gebunden. Wenn z. B. das Ergebnis in einem Jahr schlechter ausfallen sollte, kann es daher nicht auf den Ausweis im Anhang ausweichen.

2. Die wichtigsten Fallbeispiele anhand kongruent rückgedeckter Unterstützungskassenzusagen

a) Beitragsorientierte Leistungszusage

Bei einer beitragsorientierten Leistungszusage (boLZ) besteht die Versorgungszusage über die Unterstützungskasse dem Grunde und der Höhe nach aus einem konkreten Versicherungstarif eines Lebensversicherers. Die planmäßigen Zuwendungen durch das Trägerunternehmen werden genau in Höhe der Versicherungsbeiträge geleistet. Voraussetzung ist, dass alle Komponenten der Versorgungszusage versicherungsförmig zugesagt sind.

Scheidet ein Versorgungsberechtigter mit gesetzlich unverfallbarem Anspruch aus, so bleibt sein erdienter Anspruch nach § 1b Abs. 4 BetrAVG in Gestalt der beitragsfreien Versicherungsleistung erhalten. In beiden Fällen entfällt eine Anhangangabe, respektive Fall c).

b) Leistungszusage

Bei einer Leistungszusage (LZ) wird bei einer kongruent rückgedeckten Unterstützungskasse eine feststehende Leistung durch eine Rückdeckungsversicherung kongruent rückgedeckt. Solange während der Anwartschaftszeit die Zuwendungen durch das Trägerunternehmen in der kalkulierten Höhe geleistet werden, entfällt auch hier eine Anhangangabe, respektive Fall c).

Ist bei einer Leistungszusage bei unverfallbarem Ausscheiden der jeweils erdiente Anspruch nicht durch die beitragsfreie Versicherungsleistung der Rückdeckungsversicherung gedeckt, dann besteht für das Trägerunternehmen ein Nachschussrisiko bei vorzeitigem Dienstaustritt des Arbeitnehmers. Bezogen auf den erdienten Anspruch liegt demnach keine kongruente Rückdeckung vor, so dass eine Angabe im Anhang der Bilanz des Trägerunternehmens erforderlich ist.

c) Zugesagte jährliche Erhöhung der laufenden Leistung

Sofern eine im Leistungsplan zugesagte jährliche Erhöhung der laufenden Renten (z. B. um 1 %) ihres jeweiligen Vorjahresbetrags nicht explizit versichert ist, so ist nicht garantiert, dass die tatsächlichen Überschüsse der Rückdeckungsversicherung zur Deckung dieser zugesagten Rentendynamik ausreichen. Insoweit besteht möglicherweise eine Inkongruenz. Ob eine Anhangangabe vorzunehmen ist beurteilt sich danach, ob eine Inanspruchnahme des Trägerunternehmens nicht unwahrscheinlich ist. Für die Beurteilung dieser Frage ist zu unterscheiden:

aa) Anwartschaftsphase

Da die Wahrscheinlichkeit einer späteren Inanspruchnahme während der Rentenphase von unterschiedlichen Faktoren abhängt (Ausübung einer Kapitaloption, Entwicklung der Überschüsse angesichts des Zinsumfeldes), die unbekannt sind, kann diese Entscheidung nur vom Trägerunternehmen in Absprache mit dem Wirtschaftsprüfer getroffen werden. Kann dabei davon ausgegangen werden, dass eine spätere Inanspruchnahme des Trägerunternehmens in der Rentenphase eher unwahrscheinlich ist, so kann in Abstimmung mit dem Wirtschaftsprüfer des Trägerunternehmens ggf. auf eine Anhangangabe verzichtet werden. Es gilt dabei, dass mit zunehmender Nähe zum Leistungsfall die Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme eindeutiger wird.

bb) Rentenübergang und Rentenphase

Spätestens bei Rentenübergang, wenn die tatsächliche Überschussbeteiligung feststeht, kann eine Inanspruchnahme sicher beurteilt werden. Sollte sich in dieser Situation ergeben, dass kein Kapital ausbezahlt wird und die Überschüsse die Rentendynamik nicht abbilden, ist eine entsprechende Anhangangabe vorzunehmen.

d) Beitragsfreistellung der Rückdeckungsversicherung während der Anwartschaftsphase

Wurde die Rückdeckungsversicherung zu einer Versorgungszusage noch während der Aktivenphase beitragsfrei gestellt (also nicht wegen Ausscheiden des Versorgungsberechtigten), so besteht i. d. R. die Zusage in unveränderter Höhe fort. In diesem Fall besteht keine kongruente Rückdeckung mehr mit der Folge des Bilanzausweises bzw. der Angabe im Anhang zur Handelsbilanz beim Trägerunternehmen.

e) Eine auf die Unterstützungskassenzusage übertragene Pensionszusage

Hier darf die handelsbilanzielle Rückstellung zur ursprünglichen Pensionszusage um das jeweils gebildete Kassenvermögen der Unterstützungskasse reduziert werden.

3. Auszuweisende Werte im Anhang

Kommt es beim Trägerunternehmen aufgrund der jeweils vorliegenden Fallkonstellation zu einem Ausweis, dann ist der Fehlbetrag, d. h. die Unterdeckung, gemäß Art. 28 Abs. 2 EGHGB in einem Betrag anzugeben. Die Unterdeckung ergibt sich dabei aus der Differenz zwischen der Summe der Verpflichtungswerte der einzelnen Begünstigten und dem gesamten vorliegenden Vermögen, das auf dieses Trägerunternehmen entfällt.

Die Ermittlung der Verpflichtungswerte erfolgt nach denselben handelsrechtlichen Grundsätzen wie für unmittelbare Pensionsverpflichtungen, d. h. gemäß § 253 Abs. 2 HGB.

Beispielsweise erfolgt bei kongruent rückgedeckten Unterstützungskassenzusagen die Bewertung des tatsächlichen Kassenvermögens nach den Regelungen es § 4d EStG i. V. m. R 4d EStR.

4. Grundsätzlich: Entscheidung des Trägerunternehmens und Einschalten des Wirtschaftsprüfers

Letztlich liegt es in der Entscheidung des jeweiligen Trägerunternehmens ob ein Bilanzausweis oder ein Ausweis im Anhang zur Handelsbilanz erfolgen soll. Hierbei wird i. A. der Wirtschaftsprüfer des Trägerunternehmens beratend mitwirken.

Sofern eine kongruent rückgedeckte Unterstützungskassenzusage über den Allianz-Pensions-Management e. V. (APM) vorliegt, kann APM bei Bedarf und auf Nachfrage die Aktivwerte der Rückdeckungsversicherungen nebst Guthaben / Forderungen zu den Rückdeckungsversicherungen liefern. Gern kann von APM auch der Wert des tatsächlichen Kassenvermögens zum jeweiligen Trägerunternehmen zur Verfügung gestellt werden.

Da dem Trägerunternehmen regelmäßig der Leistungs- bzw. Pensionsplan vorliegt, hat der Wirtschaftsprüfer des Trägerunternehmens die erforderliche Information zum Verpflichtungsumfang aus den Versorgungszusagen über den externen Versorgungsträger vorliegen.

Im Fall der Unterstützungskasse gibt diese gern auf Nachfrage Auskunft zum Umfang einer vorliegenden Rückdeckung.

Sollte der Wirtschaftsprüfer zum Schluss gelangen, dass ein Ausweis in der Handelsbilanz bzw. im Anhang zur Handelsbilanz erforderlich ist, dann sollte zur Ermittlung der konkreten Verpflichtungswerte (vgl. Ziffer 3 Abs. 3) ein Versicherungsmathematischer Gutachter eingeschaltet werden. Die Unterstützungskasse bzw. der Pensionsfonds stellt gern den Kontakt zum Gutachter im Hause Allianz her, damit dem Trägerunternehmen von dort ein Angebot vorgelegt wird.

Der Gutachter benötigt zunächst die Information, ob zur Finanzierung der Unterstützungskassenleistungen Rückdeckungsversicherungen eingesetzt werden. Wenn dem so ist, müssen die Regelungen des IDW RH FAB 1.021 beachtet werden. Der Gutachter stellt in diesem Fall einen Vergleich zwischen Unterstützungskassenleistungen und Rückdeckungsversicherungsleistungen an (Kongruenzanalyse) und ermittelt nach den anerkannten Verfahren gemäß DAV/IVS-Ergebnisbericht vom 26.04.2022 wirtschaftlich korrespondierende und nicht korrespondierende Leistungen. Etwaige identifizierte Unterdeckungen werden dann nach den allgemeinen Bewertungsansätzen von Altersversorgungsverpflichtungen mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag bewertet und als Fehlbetrag im Gutachten ausgewiesen.